



REPUBLIC ÖSTERREICH
LANDESGERICHT SALZBURG

33 Hv 156/10d-44
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Tel.: +43 (0) 57 60121-0
Fax: +43 (0) 57 60121-31201

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Das Landesgericht Salzburg fasst durch die Einzelrichterin Mag. Daniela Segmüller in der Strafsache gegen Ernst HARRINGER wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB und des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Salzburg nachstehenden

BESCHLUSS

Der Antrag des Verurteilten Ernst HARRINGER auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 353 Z 1 und 2 StPO wird **abgewiesen**.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens.

BEGRÜNDUNG:

Mit Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 20.10.2010 wurde Ernst HARRINGER wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB und wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen (ON 25).

Inhaltlich des Schuldspruches hat Ernst HARRINGER am 06.09.2010 Gottfried STESSL

1. mit Gewalt und durch gefährliche Drohung mit einer Körperverletzung und zwar durch das Versetzen eines Hodentrittes und das Ansetzen einer Schere auf dessen Brust und deren Vorhalten, zur Unterlassung der Entfernung eines vom Angeklagten selbst angebrachten Zettels genötigt;
2. durch den zu 1. angeführten Hodentritt in Form einer Hodenprellung am Körper verletzt.

Dagegen erhob HARRINGER Berufung wegen Nichtigkeit, des Ausspruches über die Schuld,

394
II

Strafe und der privatrechtlichen Ansprüche (ON 28). Die Staatsanwaltschaft Salzburg erhob ebenso Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (ON 27). Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 09.05.2011 wurde beiden Berufungen nicht Folge gegeben (ON 34).

Mit Schreiben vom 14.08.2012 beantragte der Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 353 StPO (ON 41). Zusammengefasst gab dieser an, dass er erfahren habe, dass der damals erkennende Richter Mag. Hattinger wegen psychischer Probleme für berufsunfähig befunden worden sei. Der erkennende Richter sei damals außerstande gewesen den Wahrheitsgehalt von Aussagen zu überprüfen und habe er daher die Falschaussage des Polizisten (gemeint: Gottfried STESSL) nicht erkannt. Die Beweiswürdigung des Urteiles sei verfehlt und sei die Beweiswürdigung des Erstrichters auch in der Berufungsverhandlung nachweislich nicht mehr geprüft worden.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg gab eine ablehnende Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten ab und verwies darauf, dass vom Verurteilten keiner der im § 353 Z 1 bis 3 StPO taxativ aufgezählten Gründe geltend gemacht werde (ON 42).

Gemäß § 353 StPO kann der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen, wenn dargetan ist, dass eine Verurteilung durch Urkundenfälschung oder durch falsche Beweisaussage, Bestechung oder eine sonstige Straftat einer dritten Person veranlasst worden ist (Z 1), wenn man neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen (Z 2) oder wenn wegen derselben Tat zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurteilt worden sind und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse sowie der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen notwendig anzunehmen ist (Z 3).

Der Antragsteller stützt seine Wiederaufnahmeantrag unter anderem darauf, dass seine Verurteilung auf einer falsche Beweisaussage des Zeugen Gottfried STESSL basiere und stützt sich somit erkennbar auf den Wiederaufnahmegrund des § 353 Z 1 StPO.

Im Falle der Z 1 leg cit hat der Wiederaufnahmewerber darzutun, dass die Verurteilung durch eine „Straftat einer dritten Person veranlasst worden ist“. Dieser Wiederaufnahmegrund erfordert, dass der Antragsteller sowohl das Vorliegen der entsprechenden Handlungen als

auch deren möglichen Einfluss auf die Verurteilung aufzeigt (Lewisch in WK-StPO § 353 Rz 16). Eine Beweisaussage ist falsch, wenn der Inhalt der Aussage vom tatsächlich Wahrgenommenen abweicht. Darzutun ist hier nicht nur das Vorliegen der Straftat, sondern auch, dass sie die Verurteilung im Erstverfahren bewirkt hat. Der Wiederaufnahmegrund der Z 1 leg cit liegt schon dann vor, wenn ein Einfluss der dargelegten Straftat auf das Urteil nicht auszuschließen ist (Lewisch aaO Rz 23). Zur Geltendmachung dieses Wiederaufnahmegrundes reicht jedoch die bloße Behauptung eines falschen Zeugnisses zur Wiederaufnahme nicht. Wenn auch keine Verurteilung des falschen Zeugen gefordert wird, so doch, dass das falsche Zeugnis dargetan wird. Die falsche Aussage muss derart wahrscheinlich gemacht werden, dass daraus der Schluss zu ziehen ist, das frühere Urteil sei durch sie herbeigeführt (Mayrhofer StPO⁵ § 353 E5).

Im vorliegenden Fall vermag der Antragsteller jedoch keinerlei nachvollziehbare Argumente vorzubringen, die auf eine falsche Beweisaussage des Zeugen Gottfried STESSEL schließen lassen. Die Behauptungen, wonach sich die Falschaussage des STESSEL daraus ergebe, dass er behauptet habe einen Hodentritt erhalten zu haben und dieser dennoch nach dem Hodentritt aufrecht stehend fotografiert worden sei und der Hodentritt auch von keinem der anderen Zeugen wahrgenommen worden sei, wurde bereits im Hauptverfahren, insbesondere im Urteil (vgl ON 24 und AS 8f in ON 25) sowie auch im Berufungsverfahren (vgl AS 5 in ON 34) eingehend erörtert und wird auf diese Umstände im Zuge der Ausführungen zur Z 2 leg cit noch näher eingegangen werden. Der Antragsteller behauptet daher lediglich – neuerlich - unsubstantiiert eine falsche Beweisaussage und gelingt es diesem nicht, diese aufgrund seiner Darlegung zumindest als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Der Wiederaufnahmegrund des § 353 Z 1 StPO war daher nicht anzunehmen.

Mit dem weiteren Vorbringen des Antragstellers, wonach zusammengefasst die Beweiswürdigung des Erstrichters aufgrund von psychischen Problemen und einer verfälschten Wahrnehmung des Richters verfehlt gewesen sei, versucht dieser den Wiederaufnahmegrund des § 353 Z 2 StPO aufzuzeigen.

Als neu sind alle Tatsachen und Beweismittel zu betrachten, die – gleichgültig, ob sie der Verurteilte gekannt hat oder nicht – nach dem Inhalt der Akten im früheren Verfahren nicht vorgekommen sind. Die neu beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel müssen zur Erwirkung eines Freispruchs oder zumindest einer Verurteilung nach einem milderen Strafgesetz geeignet erscheinen. Die „Eignung“ ist eine Eigenschaft der beizubringenden neuen Tatsachen und Beweise in Hinblick auf die durch sie (allenfalls in Zusammenhang mit bereits bekannten Beweismitteln) begründete Möglichkeit, die Tatsachengrundlagen des Ersturteils (in Hinblick auf das Wiederaufnahme-Ziel des § 353 StPO) zu erschüttern und zu

einer anderen Lösung der Beweisfrage zu gelangen (*Lewis* aaO § 353 Rz 60). Genauso wie das erkennende Gericht alle Beweise zulassen muss, die erhebliche Tatsachen betreffen und nicht von vornherein aussichtslos erscheinen, ist auch einem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben, wenn es sich nicht ausschließen lässt, dass man auf Grundlage der neu beigebrachten Tatsachen/Beweise (allein oder im Zusammenhang mit den sonstigen Beweisergebnissen) zu einer anderen Beurteilung der Beweisfrage gelangt (*Lewis* aaO §353 Rz 62 mwN).

Der Antragsteller spricht mit seinen Ausführungen jedoch keine neue Tatsache iSd § 353 StPO an. Tatsachen iSd § 353 StPO bezeichnen strafbarkeitsrelevante reale Umstände. Dazu gehören die Elemente von äußerem und innerem Tatbestand, wie auch die Merkmale von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie von Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen (*Lewis* aaO § 353 Rz 34). Ein neues Beweismittel iSd § 353 StPO liegt ebenso nicht vor. Selbst wenn man annehmen würde, dass es sich bei den vorgebrachten Umständen um neu beigebrachte Tatsachen oder Beweismittel wären diese jedenfalls nicht geeignet die Tatsachengrundlagen des Ersturteils zu erschüttern.

Über die Hauptverhandlung wurde ein Protokoll erstellt, welches den notwendigen Inhalt der gesamten Hauptverhandlung, insbesondere die Angaben des Angeklagten selbst sowie die Aussagen der vernommenen Zeugen, enthielt (vgl ON 24). Dieses Protokoll wurde von keiner der Parteien beanstandet. Aufgrund der Beweisergebnisse im abgeführten Hauptverfahren, welche sich im Hauptverhandlungsprotokoll und in den verlesenen Aktenbestandteilen wiederfinden, wurde vom erstinstanzlichen Richter ein Urteil gefällt.

Bei seinen Ausführungen übersieht der Wiederaufnahmewerber, dass er gegen dieses Urteil des Erstrichters volle Berufung erhoben hat. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens wurde die Beweismittelwürdigung des Erstrichters durch das Rechtsmittelgericht im Rahmen der Schuldberufung einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Das Rechtsmittelgericht nahm anhand des Hauptverhandlungsprotokolls sowie auch der verlesenen Aktenbestandteile eine Überprüfung der Richtigkeit des Urteiles vor und bestätigte diese. So kam auch die Rechtsmittelinstanz nach Überprüfung der Beweismittelwürdigung des Erstrichters zu dem Schluss, dass der Erstrichter in seinem Urteil sämtliche Beweisergebnisse in sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Beweiskraft und der Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel, den Denkgesetzen entsprechend und plausibel dargelegt hat, sodass diese nicht zu beanstanden sind. Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse stimmte auch die zweite Instanz den Ausführungen des Erstrichters zu, wonach vor allem die überzeugenden und nachvollziehbaren Aussagen des Gottfried STESSL dem Sachverhalt zugrunde zu legen waren und die leugnende Verantwortung des Ernst HARRINGER als widerlegt anzusehen war. Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes Linz finden die Angaben des Gottfried

STESSL insbesondere durch die von der Gattin desselben angefertigten und die Bedrohung desselben durch den Angeklagten mit einer Schere dokumentierenden Lichtbilder Bestätigung. Weiters erhalte die zeugenschaftliche Aussage des Gottfried STESSL durch die eine Hodenprellung ausweisende Verletzungsanzeige des LKH Salzburg vom 8.09.2010 indizielle Untermauerung. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass 2 Vorverurteilungen jeweils wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB bzw. die diesen zugrundeliegenden inkriminierten Sachverhalte nahelegen würden, dass HARRINGER (Aggressions-)delinquenz gerade im Zuge von Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht wesensfremd sei und das ihm zur Last gelegte Verhalten keinesfalls in krassem Widerspruch zu seinem bisherigen Lebenswandel stehe. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch nach Ansicht des Rechtsmittelgerichtes die Ausführungen des HARRINGER, welcher bereits in seinen Rechtsmittelauführungen eine für die Zeuginnen Johanne KLINGER und Monika STESSL eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der inkriminierten Vorgänge anzweifelte und die Schmerzen einer vermeintlichen Hodenprellung als nicht vereinbar mit der auf den danach angefertigten Lichtbildern dokumentierten entspannten Haltung des Gottfried STESSL und das Nichtverlassen des Tatorts durch den Angeklagten unmittelbar nach Setzen des vermeintlichen Angriffs als nicht lebensnah ansprach, nicht ansatzweise geeignet waren den festgestellten Sachverhalt mit Blick auf die diesbezüglich umfangreichen beweiswürdigen Erwägungen (US 8f in ON 25) zu erschüttern (vgl AS 5 in ON 34). Darüber hinaus ging auch bereits das Rechtsmittelgericht auf den Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen STESSL ein und führte dazu aus, dass angesichts der aus den Konstatierungen erhellenden, auch von HARRINGER nicht mit Grund zerstreuten emotionalen Distanz zum Streit des HARRINGER mit dem Schwiegervater das Erstgericht zutreffend erwogen habe, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb Gottfried STESSL HARRINGER zu Unrecht belasten solle (vgl AS 6 in ON 34).

Zusammenfassend lässt sich im gegenständlichen Fall daher ausschließen, dass man auf Grundlage der vom Antragsteller betreffend den in erster Instanz erkennenden Richter angeführten Umstände zu einer anderen Beurteilung der Beweisfrage und in weiterer Folge auch der maßgeblichen Sachverhaltsfragen gelangt.

Da somit kein dem Gesetz entsprechender Grund für eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorliegt, war der Antrag des Verurteilten abzuweisen. Dies hatte auch die Kostenentscheidung, wonach der Verurteilte die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens zu tragen hat, zur Folge (vgl § 390a StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß §§ 87 Abs 1 und 88 Abs 1 StPO kann gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, wobei diese Beschwerde den Beschluss, auf den sie sich bezieht, anzuführen hat. Darüber hinaus muss angegeben werden, worin aus der Sicht des Beschwerdeführers die Rechtsverletzung besteht. Sie ist binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Gericht einzubringen. Eine Einbringung per E-Mail ist nicht zulässig.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 33
Salzburg, 03. Jänner 2013
Mag. Daniela Segmüller, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG